

## **Satzung**

### **über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.91 (Nieders. GVBl. S. 363) und durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 367) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 27.02.92 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Zweck und Benutzerkreis)**

1. Die Stadt Hann. Münden errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung.
2. Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen und sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
3. Zur Zeit unterhält die Stadt Hann. Münden die in der Anlage (Ziffer 1 genannten Unterkünfte als Obdachlosenunterkünfte. Die Anlage ist ein Teil der Satzung.
4. Die Stadt kann jederzeit, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, herrichten oder schließen. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtdirektor mit Unterrichtung des Sozialausschusses. Auch für diese Unterkünfte gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die zur Zeit vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte genutzten Gebäude bzw. Unterkunftsmöglichkeiten sind in der Anlage unter Ziffer 2 aufgeführt.

#### **§ 2 (Einweisung)**

1. Die Obdachlosen dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft benutzen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder Ausstattung besteht nicht.
2. Das Recht, eine Unterkunft zu benutzen, wird durch eine schriftliche Verfügung begründet.
3. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
4. Das Recht der Benutzung obliegt nur den eingewiesenen Personen. Das Recht erweitert sich auf minderjährige, unverheiratete Kinder, die zum Zeitpunkt der Einweisung nicht dem Haushalt angehörten, sondern erst später dazutreten.
5. Personen, die nicht eingewiesen wurden, dürfen nicht in die Unterkunft aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Erlaubnis der Obdachlosenbehörde zulässig.
6. Änderung des Familienstandes sowie der Belegung sind der Stadt innerhalb einer Woche mitzuteilen.

#### **§ 3 (Umsetzung)**

1. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Obdachlose innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft umzusetzen, insbesondere, wenn sie das Zusammenleben mit den Mitbewohnern stören, gegen die Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung verstoßen oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichten
2. Für die Umsetzung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 4 (Zweckwidrige Nutzung)**

1. Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den Unterkunftsräumen und den gemeinschaftlichen Anlagen durch die Benutzer sind nicht zulässig.

2. Den Benutzern ist es grundsätzlich untersagt, das Gelände entgegen dem Anstaltszweck zu benutzen. Das gilt vor allem für die Errichtung nicht genehmigter baulicher Anlagen sowie für das Ablagern und Abstellen von Müll und Fahrzeugen.

### **§ 5 (Tierhaltung)**

Das Halten von Haustieren in den Unterkünften ist den Benutzern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise Duldungen bedürfen der Schriftform und können jederzeit ohne besondere Begründung widerrufen werden.

### **§ 6 (Hausordnung)**

Für die Dauer des Aufenthalts in den Obdachlosenunterkünften gilt die durch den Stadtdirektor erlassene jeweilige Hausordnung. Die Hausordnung gilt auch für Besucher. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 (Auszug)**

1. Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die Wohnung besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft auf seine Kosten aufzuräumen und Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Auszug mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung, insbesondere wenn die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht bewohnt wurde oder wenn dem Benutzer eine angemessene Wohnung angeboten wurde.

### **§ 8 (Gebühren)**

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe wird in einer Gebührenordnung geregelt.

### **§ 9 (Haftung)**

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlichen Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung entstehen. Die Haftung der Benutzer gilt auch für Handlung oder Unterlassung, die von den in der Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen schuldhaft verursacht werden.  
Die Haftung Dritter bleibt unberührt.
2. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. -
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und deren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

### **§ 10 (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung einen ihm nicht zugewiesenen Raum bewohnt oder nicht eingewiesenen Personen bei ihm entgegen der behördlichen Genehmigung Unterkunft gewährt, entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Umsetzung nicht nachkommt, entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 dieser Satzung bauliche Veränderungen vornimmt oder Müll oder Fahrzeuge abstellt oder lagert, entgegen der Bestimmung des § 5 ein Haustier hält, der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 11 (Zwangsmittel)**

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 42 ff des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

## **§ 12 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am 01.04.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hann. Münden vom 20.12.67 außer Kraft.

STADT HANN. MÜNDEN

Hann. Münden, 27.02.92

Der Bürgermeister  
gez. Fiege

(L.S.)

Der Stadtdirektor  
gez. Lange

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 13/1992 vom 19.03. 1992 und gemäß § 12 dieser Satzung am 01.04.1992 in Kraft getreten.

---

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden in der Fassung der 12. Änderung gem. der Entscheidung des Stadtdirektors vom 22.12.1999**

1. Dauerunterkünfte nach § 1 (3) der Satzung:
  - Adalbert-Stifter-Str. 49
  - Adalbert-Stifter-Str. 51
  - Adalbert-Stifter-Str. 55
  
2. Vorübergehende Unterkünfte gem. § 1 (4) der Satzung:
  - Kattenstieg 1
  - Hauptstr. 49, OT Hemeln
  - Burgstr. 53